

# Vergleich der beantragten revidierten Statutenbestimmungen mit den geltenden Statutenbestimmungen von ABB Ltd

<b>Aktuelle Version</b> 25. April 2013	<b>Beantragter, revidierter Text</b> (Änderungen sind orange hervorgehoben. Löschungen werden nicht angezeigt.)*
<b>Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominee</b>	<b>Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominee</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen.	1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen.
2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.	2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.	3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.
4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.	4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregulation bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.	5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregulation bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.
6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Värdepapperscentralen VPC AB («VPC») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.	6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Euroclear Sweden AB («Euroclear») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.

---

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

---

**Aktienzertifikate und Bucheffekten****Artikel 6**

1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

2 Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

4 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

5 Nicht verurkundete Namenaktien, die bei Euroclear Sweden AB buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.

---

**Dividendenprogramm****Artikel 8**

1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei VPC zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei VPC registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.

---

**Aktienzertifikate und Bucheffekten****Artikel 6**

1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

2 Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

4 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

5 Nicht verurkundete Namenaktien, die bei **Euroclear** buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.

---

**Dividendenprogramm****Artikel 8**

1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei **Euroclear** zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei **Euroclear** registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Norden Holding AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.

---

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

---

**Ordentliche Generalversammlungen****Artikel 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht mit dem Bericht der Konzernprüfer den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

---

**Ordentliche Generalversammlungen****Artikel 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

---

**Vertretung der Aktionäre****Artikel 15**

1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

---

**Vertretung der Aktionäre****Artikel 15**

1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

---

**Beschlüsse, Wahlen****Artikel 17**

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

---

**Beschlüsse, Wahlen****Artikel 17**

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

## Aktuelle Version

25. April 2013

## Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

3 Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

## Befugnisse der Generalversammlung

### Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Konzernprüfers und der besonderen Revisionsstelle

c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung

d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

[keine Bestimmung]

e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

## Befugnisse der Generalversammlung

### Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

c) die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung

d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

e) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 34 dieser Statuten

f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

---

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

---

**Amtsdauer****Artikel 21**

1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

[keine Bestimmung]

---

**Wahl, Amtsdauer****Artikel 21**

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

3 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

---

**Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung****Artikel 22**

1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst oder ein Ausschuss des Verwaltungsrates festlegt.

---

**Organisation des Verwaltungsrates, Ersatz der Auslagen****Artikel 22**

1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vize-Präsidenten wählen. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

---

**Befugnisse des Verwaltungsrates****Artikel 25**

1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation

---

**Befugnisse des Verwaltungsrates****Artikel 25**

1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation

## Aktuelle Version

25. April 2013

## Beantragter, revidierter Text

(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes

h) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren

i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes und die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse

g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes

h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

## Übertragung von Befugnissen

### Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Konzernleitung) übertragen.

[keine Bestimmung]

## Übertragung von Befugnissen

### Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

### C. Vergütungsausschuss

#### Anzahl der Mitglieder

### Artikel 28

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

[keine Bestimmung]

**Wahl, Amtsdauer****Artikel 29**

1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung bezeichnen.

[keine Bestimmung]

**Organisation des Vergütungsausschusses****Artikel 30**

1 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

2 Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

[keine Bestimmung]

**Befugnisse****Artikel 31**

1 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

2 Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung unterbreitet, und für welche Funktionen er selbst im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielwerte und die Vergütung festsetzt.

3 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

[keine Bestimmung]

**Abschnitt 4: Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

**Allgemeine Vergütungsprinzipien**

**Artikel 33**

1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

3 Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

4 Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die strategische und/oder finanzielle Ziele berücksichtigen, deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst, sowie an Elementen zwecks Mitarbeiterbindung. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

5 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielwerte der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

6 Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zusätzlich in der Form von aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

7 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

**Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung**

**Artikel 34**

1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

- a) Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer Generalversammlung zur Genehmigung.

4 Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

**Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung**

**Artikel 35**

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus für die Vergütung einer oder mehrerer Personen, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für die massgebende Vergütungsperiode durch die Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, diesem oder diesen Mitgliedern während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 30% des letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

[keine Bestimmung]

**Abschnitt 5: Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, Kredite**

**Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

**Artikel 36**

1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

[keine Bestimmung]

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen, und die für ein solches Konkurrenzverbot bezahlte Entschädigung darf die letzte Gesamtjahresvergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

[keine Bestimmung]

**Kredite****Artikel 37**

An ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen keine Kredite ausgerichtet werden.

[keine Bestimmung]

**Abschnitt 6: Mandate ausserhalb des Konzerns****Mandate ausserhalb des Konzerns****Artikel 38**

1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.

3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels:

a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

c) Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen und anderen ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünfundzwanzig solche Mandate wahrnehmen.

**Aktuelle Version**

25. April 2013

**Beantragter, revidierter Text**(Änderungen sind orange hervorgehoben.  
Löschungen werden nicht angezeigt.)\*

4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

**Geschäftsjahr, Geschäftsbericht****Artikel 29**

1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

[keine Bestimmung]

**Geschäftsjahr, Geschäftsbericht****Artikel 39**

1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.

2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

**Abschnitt 9: Übergangsbestimmungen****Artikel 42**

Art. 38 tritt nach der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft.

\* Aufgrund der vorstehenden Anpassungen der Statuten müssen Nummerierung und Überschriften angepasst werden. Reine Anpassungen in Nummerierung und den Überschriften sind vorstehend nicht aufgeführt.